

Gehaltsumwandlung

Gehaltsumwandlung und geldwerter Vorteil

Das Dienstrad-Leasing Modell basiert auf einem im Jahr 2012 verabschiedeten Erlass der Landesfinanzministerien. Durch diesen Erlass wurde das Dienstwagenprivileg (1 %- Regel) auf Fahrräder und E-Bikes erweitert. Seitdem ist es Unternehmen möglich Ihren Mitarbeitenden Diensträder mit steuerlicher Förderung zur Verfügung zu stellen.

Ein dienstlich überlassenes Rad kann dabei von Mitarbeitenden immer auch uneingeschränkt privat genutzt werden. Durch diese Tatsache entsteht ein geldwerter Vorteil, der über die 1% Regelung (analog zum Dienstauto) pauschal versteuert werden muss. Bis Ende 2018 lag die Bemessungsgrundlage dafür wie beim Dienstwagen bei 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung (UVP) des Rades. Seit 2019 wurde das Dienstrad noch stärker gefördert, seitdem gilt:

- Das Dienstrad per Gehaltsumwandlung wird seit dem 1. Januar 2020 nur noch mit 1 % auf den geviertelten UVP (ugs. 0,25 %-Regel) versteuert.
- Das Dienstrad als Gehaltsextra ist seit 2019 komplett steuerfrei. Hierfür muss der Arbeitgeber das Fahrrad oder E-Bike zuzüglich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (§ 3 Nr. 37 EStG) zur Verfügung stellen und somit die Kosten tragen.
- Durch die steuerlichen Vorteile der Gehaltsumwandlung sind bis zu 40 % gegenüber dem klassischen Direktkauf möglich – und deutlich mehr, wenn der Arbeitgeber das Dienstradleasing noch zusätzlich bezuschusst.

Beispiel zur Berechnung des geldwerten Vorteils

Berechnung geldwerter Vorteil	
Bruttolistenpreis (UVP) Bike	3.000,00 €
Geviertelter Bruttolistenpreis ①	750,00 €
Bezugsgröße für geldwerten Vorteil	700,00 €
Geldwerter Vorteil (gem. 1%-Regel)	7,00 €



Unterschied zwischen (Netto-)Leasingrate und tatsächlicher Nettobelastung

Nicht selten kommt es vor, dass Mitarbeitende beim ersten Blick auf Ihren Leasingantrag erschrocken sind. Wie kann es sein, dass die angegebene Leasingrate so viel höher ist, als der Betrag der im Vorfeld im Leasingrechner ermittelt wurde?

Die Begriffe monatliche Gesamtleasingrate und tatsächliche Nettobelastung sind gesondert zu betrachten. Die Gesamtleasingrate ist dabei immer "nur" der Betrag, den das Unternehmen als Leasingnehmer an die Leasinggesellschaft bezahlt und i.d.R. die Netto-Gesamtleasingrate vom Bruttogehalt des Mitarbeitenden abzieht. Die Mehrwertsteuer kann von vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen (wie bei jeder anderen betrieblichen Anschaffung auch) geltend gemacht werden. Ob Ihr Arbeitgeber vorsteuerabzugsberechtigt ist, erfahren Sie auf Nachfrage bei Ihrem Arbeitgeber.



ep entotad

Die tatsächliche Nettobelastung ist der Betrag, den die Mitarbeitenden nach der Gehaltsumwandlung, Steuer- und Sozialversicherungsersparnis und Versteuerung des geldwerten Vorteils weniger vom Arbeitgeber überwiesen bekommen (reduziertes Nettogehalt inkl. Dienstrad).

Obenstehend finden Sie ein Berechnungsbeispiel für ein 3.000 € inkl. MwSt. Dienstrad eines Mitarbeitenden mit Steuerklasse 1, 3.000 € Bruttogehalt, wohnhaft in NRW, ohne Kinder, mit dem Versicherungspaket PremiumPLUS, Arbeitgeber-Zuschuss z.B. 10,00 €, vorsteuerabzugsberechtiges Unternehmen).

Eine individuelle Berechnung ist für alle Mitarbeitenden jederzeit auf unserem Leaisngrechner unter https://www.eurorad.de/leasing-rechner/ möglich.

Mit freundlichen Grüßen Ihr eurorad Team